

## **Verordnung**

**über die zweckbestimmte Erbschaft von**

**Rösli Anna Schenkel-Keller**

**gestorben 8. Juni 2017**

Genehmigt GVB 7/13.12.2021

Inkraftsetzung: 01.01.2022

Gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

## **I. Einleitung – Letztwillige Verfügung Rösli Anna Schenkel-Keller**

Art. 1 <sup>1</sup> Am 8. Juni 2017 ist Rösli Anna Schenkel-Keller, geb. 20. Juli 1924, wohnhaft gewesen in Embrach, gestorben. In ihrem Testament vom 24. Juli 2007 hat sie die Gemeinde Embrach begünstigt und als Alleinerbin ihres Nachlasses eingesetzt.

<sup>2</sup> Der Nachlassbetrag beträgt Fr. 6'871'596.00 (Stand 31.12.2020).  
(Davon abgezogen sind bereits alle Nachlassverbindlichkeiten wie Todesfallkosten, Barlegate, Steuern, offene Rechnungen per Todestag sowie weitestgehend auch die Erbgangsschulden.)

## **II. Neugründung «Erbchaft Rösli Anna Schenkel-Keller»**

Art. 2 In der Bilanz der Gemeinde Embrach wird das Kapital laut Artikel 1 vereinnahmt. Es wird in der Bilanz als «Erbchaft Rösli Anna Schenkel-Keller» ausgewiesen. Es ist für die Erfolgsrechnung der Gemeinde erfolgsunwirksam. Das Kapital darf lediglich laut den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet werden.

Art. 3 Gemäss letztwilliger Verfügung wird das Vermögen bis zur zweckbestimmten Verwendung bei der Credit Suisse deponiert und von dieser verwaltet.

## **III. Zweck der «Erbchaft Rösli Anna Schenkel-Keller»**

Art. 4 <sup>1</sup> Die Erbchaft soll im Interesse von Rösli Anna Schenkel-Keller und gemäss der letztwilligen Verfügung verwaltet und verwendet werden.

<sup>2</sup> Als Auflage aus dem Testament wird bestimmt, dass die Erbchaft für Projekte mit folgendem Verwendungszweck in der Gemeinde Embrach eingesetzt werden soll:

- a) Alters- und Jugendprojekte
- b) Gemeinnützige Organisationen, ergänzend zum Angebot der öffentlichen Hand
- c) Unterstützung von Anliegen der Embracher Senioren
- d) Unterstützung von Anliegen der Embracher Jugend
- e) Unterstützung von Eineltern-Familien und Ohne-Eltern-Familien (insbesondere für die Betreuung, Förderung, Ausbildung und Freizeitgestaltung der Kinder)

<sup>3</sup> Die Erbchaft soll der kommenden Generation (ca. 25 Jahre) zugutekommen. Projekte sollen wenn möglich gemeinschafts-, bewegungs- und bildungsfördernd wirken. Altersübergreifende Anliegen sind erwünscht.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung der «Erbschaft Rösli Anna Schenkel-Keller» sind zunächst die Erträge und Kapitalgewinne zu verwenden. Das Kapital kann verbraucht werden, falls die Kommission Erbschaft Schenkel dies zur Verfolgung des Zwecks für notwendig erachtet.

Art. 5 Es gelten die Finanzkompetenzen analog der jeweils gültigen Gemeindeordnung, da die Erblasserin nichts Anderes vorgegeben hat.

Art. 6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus der «Erbschaft Rösli Anna Schenkel-Keller».

#### **IV. Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben**

Art. 7 <sup>1</sup> Das Kapital bleibt intern unverzinst. Allfällige Zins- und Anlageerträge verbleiben im Vermögen «Erbschaft Rösli Anna Schenkel-Keller» und dienen ausschliesslich dem Verwendungszweck gemäss dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Anlagestrategie soll sich zeitlich an die Verwendung der Gelder anlehnen und wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Art. 8 Die «Erbschaft Rösli Anna Schenkel-Keller» ist ermächtigt, weitere Einnahmen (z. B. Spenden Beiträge Dritter) zu vereinnahmen. Diese Einnahmen werden vollumfänglich im Sinne des Testaments verwendet.

Art. 9 Die Kosten für die Verwaltung der «Erbschaft Rösli Anna Schenkel-Keller» gehen zu Lasten der Erbschaft.

#### **V. Kommission Erbschaft Schenkel**

Art. 10 <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt aufgrund einer offenen Ausschreibung eine Kommission, bestehend aus zwei Gemeinderäten (Präsidium und Stellvertretung) und fünf volljährigen Mitgliedern aus der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Kommission entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Das Sekretariat wird durch die Gemeinde geführt.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung der Mitglieder aus der Bevölkerung erfolgt ausgewogen aus den Bereichen gemäss testamentarischer Bestimmung.

<sup>4</sup> Den Mitgliedern aus der Bevölkerung wird eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Gemeinde zu Lasten der «Erbschaft Rösli Anna Schenkel-Keller» ausgerichtet.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieser Verordnung ein Reglement.

Art. 12 Diese Verordnung tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Embrach, 13. Dezember 2021

Namens der Gemeindeversammlung



Erhard Büchi  
Präsident



Daniel von Büren  
Geschäftsführer